

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 24

- **Kein Honoraranspruch wegen fehlender Aktivlegitimation**

BGH, Urteil vom 18.02.2020, AZ: VI ZR 135/19

Der BGH entschied in dem vorliegenden Verfahren über die Begründetheit eines Honoraranspruchs, den das klagende Inkassounternehmen gegen die Beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers durchsetzen wollte. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kaufvertrag über einen Pkw mit unzulässiger Abschalt einrichtung ist nicht nichtig – keine Zurechnung der Kenntnis des Herstellers von dieser Abschalt einrichtung an den Händler**

OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019, AZ: 17 U 204/18

Der Kläger kaufte mit Kaufvertrag vom Februar 2013 (Übergabe: 03.06.2013) einen neuen Audi Q3 2.0 TDI quattro zu einem Kaufpreis von 46.200 € brutto von der Beklagten (Händler). Der Dieselmotor des Typs „EA 189“ hatte aufgrund des „Abgasskandals“ eine unzulässige Abschalt einrichtung verbaut. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Unfall-Anmietung eines Ersatzwagens für 21 Tage und Angemessenheit der Anmietdauer**

LG Hannover, Urteil vom 12.06.2019, AZ: 7 S 33/18

Das LG Hannover entschied als Berufungsinstanz über das erstinstanzliche Urteil des AG Hannover (AZ: 443 C 5304/18). Vor diesem hatte der Kläger zunächst weitere Mietwagenkosten resultierend aus einem Kfz-Haftpflichtschaden gegenüber der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung geltend gemacht. Die Beklagte bestritt auch die Anmietdauer. Der Kläger begehrte insgesamt 21 Tage, dass AG Hannover hatte 15 Tage zugesprochen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Das Werkstattisiko geht zulasten des Schädigers**

AG Aachen, Urteil vom 13.09.2019, AZ: 112 C 44/19

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten. Der Kläger ließ sein Fahrzeug nach dem Unfall reparieren.

Die Beklagte regulierte den Schaden nur anteilig und kürzte Teilbeträge für den Lackieraufwand des hinteren Stoßfängers, den Zeitaufwand für Konturabdeckung, anteilig berechnetes Lackiermaterial, Reinigungskosten, die Probefahrt und die Fahrzeugverbringung – insgesamt 217,15 €. Die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Kein Honoraranspruch wegen fehlender Aktivlegitimation**
BGH, Urteil vom 18.02.2020, AZ: VI ZR 135/19

Hintergrund

Der BGH entschied in dem vorliegenden Verfahren über die Begründetheit eines Honoraranspruchs, den das klagende Inkassounternehmen gegen die Beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers durchsetzen wollte.

Es handelt sich in dieser Konstellation um eine „doppelte Abtretung“, in welcher der Geschädigte zunächst an den Sachverständigen und dieser darauf seinen Honoraranspruch an ein Inkassounternehmen abgetreten hat. Das Inkassounternehmen ist neuer Forderungsinhaber geworden, sofern es aktivlegitimiert ist.

Aussage

Der BGH führt in seinem Leitsatz Folgendes aus:

„Die in einem Vertrag über die Erstellung eines Kfz-Schadensgutachtens enthaltene formularmäßige Klausel, nach der der geschädigte Auftraggeber dem Sachverständigen in Bezug auf dessen Honoraranspruch "erfüllungshalber" seinen auf Ersatz der Sachverständigenkosten gerichteten Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger abtritt, ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam, wenn die Klausel zugleich die Regelung enthält.

„Das Sachverständigenbüro kann die Ansprüche gegen mich [geschädigter Auftraggeber] geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. In diesem Fall erhalte ich die Forderung zurück, um sie selbst gegen die Anspruchsgegner durchzusetzen.“

Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nimmt der BGH hier an, dass die Klägerin nicht aktivlegitimiert sei. Die Revision der Beklagten ist begründet und führt zur Abweisung der Klage.

Die Klägerin ist deshalb schon nicht Inhaberin der Forderung geworden, weil bereits die erste Abtretungserklärung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam gewesen sei. Demnach kann sich eine unangemessene Benachteiligung eines Vertragspartners ergeben, wenn eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Der Sachverständige ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Mit der o.g. Klausel kommt er dieser Pflicht nicht vollumfänglich nach, da sie nach Meinung des VI. Senats dem Vertragspartner nicht die mit der Klausel verbundenen wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen verdeutliche. Dabei sei abzustellen auf die Verständnismöglichkeiten des typischerweise bei Verträgen der geregelten Art zu erwartenden Durchschnittskunden.

Für den geschädigten Auftraggeber wird nicht hinreichend deutlich, unter welchen Voraussetzungen er den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch zurückerhält und welche Rechte er in diesem Zusammenhang hat.

„Im letzten Satz der Klausel heißt es, dass der Auftraggeber in diesem Fall die Forderung zurückerhält, um sie selbst gegen die Anspruchsgegner geltend zu machen. Insoweit bleibt offen, zu welchem Zeitpunkt genau der Auftraggeber die Forderung zurückerhalten soll.“

Es seien drei Szenarien vorstellbar, wann der geschädigte Auftraggeber wieder Inhaber der Forderung werden soll:

- bei der Zahlungsaufforderung durch den Sachverständigen,
- in dem Moment, in dem der Auftraggeber seine Zahlung leistet,
- zu einem späteren Zeitpunkt.

Weil dies für den Auftraggeber nicht klar bestimmt sei, verstößt die Klausel gegen das Transparenzgebot. Dies führt zur Unwirksamkeit der Klausel und der fehlenden Aktivlegitimation. Dabei kann für den Senat dahinstehen, ob die Klägerin anspruchsberechtigt ist, weil es schon an der Rechtmäßigkeit der ersten Abtretung fehlt.

Praxis

Der BVSK empfiehlt seinen Mitgliedern, weiterhin die auf der Internetseite des BVSK befindliche Abtretungserklärung zu benutzen. In der Abtretungserklärung des BVSK ist der Zeitpunkt der Rückübertragung der Rechte geregelt:

„Eine Inanspruchnahme meinerseits (Geschädigter) erfolgt nur Zug um Zug gegen die Rückabtretung der noch offenen Forderung.“

Der Auftraggeber erhält in dem Moment, in dem er an den Sachverständigen leistet, seine Forderung zurück, um diese nunmehr im eigenen Namen geltend zu machen. Diese Formulierung sollte dem Transparenzgebot genügen und ist auch nicht genauer zu spezifizieren.

Je genauer man juristische Szenarien in diese Abtretungserklärung einarbeitet, desto mehr entfernt man sich vom Empfängerhorizont des Verbrauchers, um den es letztlich geht.

- **Kaufvertrag über einen Pkw mit unzulässiger Abschalteneinrichtung ist nichtichtig – keine Zurechnung der Kenntnis des Herstellers von dieser Abschalteneinrichtung an den Händler**

OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019, AZ: 17 U 204/18

Hintergrund

Der Kläger kaufte mit Kaufvertrag vom Februar 2013 (Übergabe: 03.06.2013) einen neuen Audi Q3 2.0 TDI quattro zu einem Kaufpreis von 46.200 € brutto von der Beklagten (Händler). Der Dieselmotor des Typs „EA 189“ hatte aufgrund des „Abgasskandals“ eine unzulässige Abschalteneinrichtung verbaut.

Mit Schreiben vom 20.11.2017 erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag. Am 28.12.2017 (Zugang bei der Beklagten: 05.02.2018) erhob der Kläger Klage beim Landgericht. Darin forderte er aufgrund des Rücktritts Rückgewähr des Kaufpreises. Weiterhin sei auch ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegeben, da der Kaufvertrag nichtig gem. § 134 BGB sei. Es wäre gegen das „Verbotsgesetz“ des § 27 I EG-FGV verstoßen worden.

Das LG Karlsruhe (AZ: 21 O 7/18) hat die Klage abgewiesen. Hierauf erhob der Kläger Berufung.

Aussage

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückabwicklung gemäß §§ 346 I, 349, 437 Nr. 2, 434, 323 BGB.

Der Rücktritt vom 20.11.2017 ist gemäß §§ 438 IV 1, 218 BGB unwirksam, da der Anspruch auf Nacherfüllung gemäß § 438 I Nr. 3 BGB verjährt ist. Es gilt die zweijährige Verjährungsfrist. Die Beklagte hat den Mangel nicht arglistig verschwiegen (§ 438 III 1 BGB). Eine Zurechnung der Kenntnis des Herstellers an die Beklagte ist mangels Erfüllungsgehilfenstellung der Beklagten nicht möglich.

Auch hat durch das Aufspielen des Updates im Juni 2018 die Verjährungsfrist nicht von neuem zu laufen begonnen. In diesem Fall liegt kein konkludentes Anerkenntnis gemäß § 212 I Nr. 1 BGB vor, da der Verkäufer nicht im Bewusstsein einer Verpflichtung einer Mangelbehebung handelte. Weiterhin ist eine Unterbrechung schon nicht möglich, da im Juni 2018 die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Die Beklagte ist weiterhin nicht gemäß § 242 BGB wegen Treu und Glauben an der Erhebung der Einrede der Verjährung gehindert.

Ferner hat der Kläger keinen Anspruch gemäß § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

Der Vertrag ist nicht gemäß § 134 BGB nichtig, da es sich bei § 27 I EG-FGV nicht um ein Verbotsgesetz im Sinne der Vorschrift handelt. Nach der ständigen Rechtsprechung muss sich ein Verbotsgesetz gemäß § 134 BGB an beide Parteien eines Vertrages richten. Dies ist hier nicht der Fall, da sich § 27 I EG-FGV nur an den Verkäufer richtet, nicht auch an den Käufer. Weiterhin würde eine Nichtigkeit des Vertrages zu Nachteilen des Käufers führen, da diesem die Gewährleistungsrechte genommen werden würden.

Praxis

§ 27 der sogenannten EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung bezieht sich auf die Zulassung und Veräußerung von Fahrzeugen. Hierfür ist grundsätzlich eine sogenannte Übereinstimmungsbescheinigung notwendig. Die Norm richtet sich an den Fahrzeugverkäufer und legt diesem Pflichten auf. Damit erfüllt sie gerade nicht die Anforderungen an ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Verstößt ein Kaufvertrag gegen ein solches

Verbotsgesetz, so ist er gemäß § 134 BGB von Anfang an als nichtig anzusehen, das Erlangte ist herauszugeben.

Der Käufer kann sich gegenüber dem Händler laut Aussage des OLG Karlsruhe nicht auf die Nichtigkeit des Kaufvertrages berufen und Ansprüche daraus herleiten. Sonstige Ansprüche waren bereits verjährt.

- **Unfall-Anmietung eines Ersatzwagens für 21 Tage und Angemessenheit der Anmietdauer**

LG Hannover, Urteil vom 12.06.2019, AZ: 7 S 33/18

Hintergrund

Das LG Hannover entschied als Berufungsinstanz über das erstinstanzliche Urteil des AG Hannover (AZ: 443 C 5304/18). Vor diesem hatte der Kläger zunächst weitere Mietwagenkosten resultierend aus einem Kfz-Haftpflichtschaden gegenüber der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung geltend gemacht. Die Beklagte bestritt auch die Anmietdauer. Der Kläger begehrte insgesamt 21 Tage, das AG Hannover hatte 15 Tage zugesprochen.

Hiergegen ging der Kläger in Berufung und gewann vor dem LG Hannover. Die Beklagte wurde dort zur Freistellung von weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 742,48 € verurteilt.

Aussage

Das LG Hannover bestätigte das Recht des Klägers, als Geschädigter für 21 Tage den Mietwagen in Anspruch zu nehmen. Insbesondere sei dem Kläger kein Verstoß gegen die ihm obliegenden Schadenminderungspflichten vorzuwerfen.

Zunächst sei festzuhalten, dass das sogenannte Werkstattisiko der Schädiger trage, was heißt, dass dem Geschädigten Probleme oder Verzögerungen in der Werkstatt grundsätzlich nicht anzulasten seien.

Der Kläger sei auch nicht dazu angehalten gewesen, nachzufragen, wie lange die Reparatur andauere. Auch die bevorstehenden Feiertage (Jahreswechsel) hätten daran nichts geändert. Das LG Hannover war der Ansicht, die Beklagte habe nicht aufgezeigt, welche Alternative sich denn für den Kläger bis zum Jahreswechsel ergeben hätte.

Die Einschätzung des Sachverständigen zur Reparaturdauer sei darüber hinaus prognostischer Art. Der Geschädigte sei nicht bereits unmittelbar nach Ablauf der prognostizierten Reparaturdauer gehalten, sich nach dem Stand der Reparatur zu erkundigen. Im konkreten Fall seien auch für die Berechnung der Reparaturdauer die Weihnachts-, Neujahrs- und Ferientage erschwerend hinzugekommen. Jedenfalls dürfe der Geschädigte durchaus noch einige Zeit abwarten, bis er aufgrund der Schadenminderung schlicht gehalten sei, sich nach dem Stand der Reparatur zu erkundigen.

Zur Anmietdauer stellte das LG Hannover wörtlich fest:

„Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in den 21 Tagen Anmietzeit 3 Wochenenden, die Weihnachtsfeiertage, das Neujahrsfest und die Ferienzeiten mit einem offenkundig erhöhten Urlaubsaufkommen lagen, ist die Anmietdauer auch bei Annahme einer Verzögerung der Reparatur von einer Woche nach Auffassung des Berufungsgerichtes nicht zu beanstanden (vgl. hierzu auch AG Köln, a. a. O.).“

Praxis

Häufig ist vor Gericht auch die Anmietdauer strittig. Die Versicherung stützt sich meistens auf das Gutachten und anerkennt lediglich die Mindestprognose des Gutachters. Im konkreten Fall lagen allerdings zahlreiche Besonderheiten vor, welche zu einer deutlichen Verlängerung des Ausfallzeitraums und damit auch zu einem längeren Anmietzeitraum führten.

Das LG Hannover stärkte hier die Rechte des Geschädigten. Sprach das AG Hannover noch lediglich 15 Anmiettage zu, so bestätigte das LG Hannover 21 Anmiettage. Bei der Einschätzung des Sachverständigen handelt es sich eben lediglich um eine Prognose.

Der Geschädigte müsse vor Beauftragung der Reparatur auch nicht nachfragen. An dem Vorhandensein der Feiertage ändere sich dadurch ohnehin nichts. Außerdem müsse der Geschädigte auch nicht unverzüglich nach Ablauf der prognostizierten Ausfalldauer nachfragen.

- **Das Werkstattisiko geht zulasten des Schädigers**
AG Aachen, Urteil vom 13.09.2019, AZ: 112 C 44/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten. Der Kläger ließ sein Fahrzeug nach dem Unfall reparieren.

Die Beklagte regulierte den Schaden nur anteilig und kürzte Teilbeträge für den Lackieraufwand des hinteren Stoßfängers, den Zeitaufwand für Konturabdeckung, anteilig berechnetes Lackiermaterial, Reinigungskosten, die Probefahrt und die Fahrzeugverbringung – insgesamt 217,15 €. Die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig.

Aussage

Die Klage ist vollumfänglich begründet. Nach § 249 Abs. 1 BGB ist der Schädiger verpflichtet, den Geschädigten so zu stellen, als hätte das schädigende Ereignis nicht stattgefunden. Dabei sind die notwendigen Reparaturkosten zu erstatten, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen sind.

Der Geschädigte ist dabei nach seinem Wirtschaftlichkeitsgebot daran gehalten, unter mehreren zumutbaren Wegen zur Schadenbeseitigung den wirtschaftlicheren zu wählen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig Grenzen gesetzt sind – insbesondere dann, wenn der Geschädigte nach Einholung eines Sachverständigengutachtens den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt.

„Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei der Wiederherstellung des vorherigen Zustands im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Das Werkstattisiko (wie auch das Prognoserisiko) geht insofern zulasten des Schädigers. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Denn hätte der Schädiger selbst die Schadenbeseitigung übernommen, hätte er sich in gleichem Maße mit einem entsprechenden Verhalten des Reparaturbetriebs auseinandersetzen müssen. (...) Die Ersatzfähigkeit von unnötigen Mehraufwendungen ist nur ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn dem Dritten ein äußerst grobes Verschulden zur Last fällt, so dass etwaige Mehraufwendungen dem Schädiger nicht mehr zuzurechnen sind.“

Im vorliegenden Fall hat der Sachverständige in dem vorgerichtlich eingeholten Gutachten den von der Geschädigten geltend gemachten Betrag angesetzt. Er hat damit festgestellt, dass bei einer Reparatur in einer regionalen markengebundenen Fachwerkstatt üblicherweise diese Kosten anfallen.

Soweit die Beklagte sich auf den Prüfbericht der claims controlling beruft, wurde dieser Bericht erst nach Durchführung der Reparatur erstellt und lag der Klägerin zur Überprüfung der Kosten vor Erteilung des Reparaturauftrags nicht vor. Ein Auswahlverschulden hinsichtlich der ausführenden Reparaturwerkstatt wird im Übrigen von der Beklagten nicht vorgetragen.

Praxis

Auch das AG Aachen bestätigt, dass das Werkstattisiko beim Schädiger liegt. Der Geschädigte darf sich darauf verlassen, dass ein Reparaturbetrieb wirtschaftlich repariert, wenn er sich nach den Vorgaben eines Gutachtens richtet.